

Forum

Amokdrohung über fremdes, ungesichertes W-LAN – Haftet W-LAN-Betreiber für durch SEK verursachte Schäden? Der Beck-Blog (www.blog.beck.de) ist dieser Tage wie so oft Plattform für eine juristische Diskussion, die es in sich hat. Sie bewegt sich zwischen Amtshaftungsanspruch, Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) bis hin zur Anscheinsstörerhaftung und dürfte letztlich wohl auf die schlichte Frage hinauslaufen: Hat man, um allgemeinen Sorgfaltsmaßstäben gerecht zu werden, sein W-LAN zu verschlüsseln bzw. verschlüsseln zu lassen?

Aber zunächst der Sachverhalt: Ein polizeiliches Sondereinsatzkommando (SEK) stürmt in Münster eine Wohnung. Es stellt sich jedoch heraus, dass nicht der Bewohner, sondern ein Nachbar, der über den ungesicherten W-LAN-Zugang gesurft hatte, eine Amokdrohung abgesetzt hat. Das SEK hatte wohl bei seinem Einsatz unter anderem „dessen Wohnungstür gleich mitgenommen.“ Das Präsidium meint dazu: „Durch den Betrieb einer ungesicherten W-LAN-Verbindung hat der Betroffene einen Schadensersatzanspruch verwirkt“. Diese Auffassung werde von der Rechtsprechung gestützt: „Das Verhalten des 38-Jährigen ist vergleichbar mit dem eines Mannes, der in den Urlaub fährt, Fenster und Türen seines Hauses geöffnet lässt und sich dann wundert, dass in seinem Haus Straftaten begangen wurden.“

Diese Aussagen zeigen: Es geht um eine emotional geführte Diskussion. Ob die Polizei oder der Täter haftet, oder ob der Bewohner der gestürmten Wohnung auf seinen Kosten sitzen bleibt, ist nach allgemeiner Kenntnis noch nicht Gegenstand der Rechtsprechung gewesen.

Es bedarf einer normativen Anbindung, um sich dem Thema zu nähern.

Nahe liegend ist die Prüfung des allgemeinen Amtshaftungsanspruchs nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG. Dieser sieht grundsätzlich eine Haftung für hoheitliches rechtswidriges und schuldhaftes Handeln vor. Fraglich erscheint insofern schon, ob es sich beim „Mitnehmen der Türe“ durch das SEK um eine Amtspflichtverletzung handelte. Amtspflichten sind die persönlichen Verhaltenspflichten des Beamten in Bezug auf seine Amtsführung. Natürlich hat sich das SEK in Ausübung Ihres öffentlichen Amtes der Verletzung von Rechten Dritter weitest möglich zu enthalten. Die Schonung von Eigentumsrechten gehört dazu. Doch scheint hier eine Rechtfertigung in Bezug auf die Zerstörung gegeben zu sein, was die Handlung der Beamten des SEK rechtmäßig werden lässt. Rechtmäßiges Handeln löst jedoch keinen Amtshaftungsanspruch in oben genannten Sinne aus.

Die Zerstörung der Haustüre erfolgte vorliegend unter der Prämisse, dass es sich aus der Sicht der Beamten so darstellen musste, dass bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse, wenn sie also nicht eingreifen würden, in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten würde. Es handelte sich mithin um einen Fall der Anscheinsgefahr.

Der Irrtum, dass sich hinter der geöffneten Tür der Falsche verbarg, war demnach nicht vorwerfbar. Auf die Frage, ob der Ersatz auf andere Weise erlangt werden kann (§ 839 I 2 BGB), kommt es vorliegend also nicht an. Der allgemeine Amtshaftungsanspruch scheidet aus, Überlegungen zu etwaigen Parallelen zu den klassischen Verfolgerfällen dürften damit wohl keinen Platz mehr haben.

Alternativ könnte man, wie eingangs erwähnt, einen Anspruch nach § 2 StrEG in Erwägung ziehen. Demnach kann, „wer durch (eine) Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, (verlangen) aus der Staatskasse entschädigt (zu werden), soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt. Letzteres darf vorliegend unterstellt werden. Der Tatbestand dürfte auch insgesamt erfüllt sein. Einzig diskussionswürdig: Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn man die Maßnahme gem. § 5 II StrEG selbst grob fahrlässig verursacht hat.“

Das dürfte vorliegend der Fall sein. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wurde in besonderem Maße außer Acht gelassen. Derjenige, der sich eines technischen Mittels wie dem der kabellosen Internettechnik bedient, weiß oder muss wissen, dass die Verschlüsselung des W-LAN vielerlei Schutzwirkung entfaltet und deshalb nicht nur angemessen, sondern unbedingt erforderlich ist: Neben der Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung als Obliegenheit gehört immer auch der Schutz vor Trittbrettfahrern dazu, die dem Betreiber des W-LAN oder der Allgemeinheit schaden könnten. Die fehlende Verschlüsselung des W-LAN ist damit ein Beispiel für mindestens unbewusste Fahrlässigkeit: Verkehrsübliche Sorgfalt bedeutet entweder, die zum Einsatz kommende Technik so gut zu kennen, dass man ihrer Herr ist, oder aber sich Experten zu bedienen, die die eröffnete Gefahrenquelle schließen. Dies stellt in der Praxis heutzutage auch keine große Schwierigkeit mehr dar. Schließlich sind W-LAN-Einrichtungen regelmäßig so voreingestellt, dass eine Verschlüsselung gegeben ist oder aktiv abgestellt werden muss. Betriebsanleitungen enthalten regelmäßig entsprechende Sicherheitshinweise. Es gelten also die allgemeinen Regeln, nach denen der Fahrlässigkeitsvorwurf nicht dadurch ausgeräumt werden kann, dass man sich auf fehlende Kenntnis beruft, wenn diese objektiv erwartet werden kann. Das Ergreifen von entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen erscheint angesichts des Vorhandenseins in handelsüblicher Standardsoftware regelmäßig auch zumutbar.

Diese Ansicht liegt nach der Lektüre einiger oberlandesgerichtlicher Entscheidungen (*OLG Köln*, Beschl. v. 8. 5. 2007 – 6 U 244/06, BeckRS 2008, 04916; *OLG Hamburg*, Beschl. v. 11. 10. 2006 – 5 W 152/06, BeckRS 2008, 14864; *OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 27. 12. 2007 – I-20 W157/07, MMR 2008, 256) nahe. Für die unter Nutzung seines Anschlusses begangenen Urheberrechtsverletzungen hat der Betreiber eines W-LAN nach den Regeln der Störerhaftung einzustehen. Den Gerichten genügte es, dass „der Antragsgegner willentlich einen Internetzugang

geschaffen“ habe, der „objektiv für Dritte nutzbar war.“ Die Schaffung des ungehinderten Zugangs war damit für die Rechtsverletzung kausal.

So ganz sicher scheint sich die Polizei jedoch in dieser Konsequenz nicht zu sein, denn, so nachzulesen in der Allgemeinen Zeitung Online: „Dennoch hat die Polizei dem Einsatz-Opfer einen über die materiellen Schäden hinausgehenden, angemessenen Betrag angeboten – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.“ Eine Antwort des Betroffenen stehe allerdings noch aus. Eine Antwort des deutschen Gesetzgebers wäre ebenfalls begrüßenswert.

*Rechtsanwalt Dr. Karsten Kinast, LL.M., und
Rechtsanwältin Sabine Sadtler, Bonn*